

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lizenznehmer“).
- (2) Die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder sonstige Leistungen an den Lizenznehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Dies gilt auch für Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen.
- (3) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind alle unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware oder Dienstleistung gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir können dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach seinem Zugang bei uns annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Software (in Form der Zusendung eines physikalischen Datenträgers, Mitteilung der Möglichkeit des Downloads oder Übermittlung eines Lizenzkeys) an den Lizenznehmer erklärt werden.
- (2) Soweit wir nicht ausdrücklich zugesagt haben, einen bestimmten Softwarestand bereitzustellen, bezieht sich der Vertragsgegenstand immer auf den zum Zeitpunkt der Auslieferung aktuellen Softwarestand (insbesondere wenn zwischen Bestellung und Auslieferung ein Update stattfand).
- (3) Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen Unterlagen (insbesondere Angebote, Benutzerhandbücher, Trainings und sonstige Produktdokumentation, Rechnungs- sowie sonstige Vertrags- und Lieferunterlagen) vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§3 Preise

- (1) Alle angegebenen Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Bei unseren Angaben zu den Kosten für individuelle Entwicklungsarbeiten, die Installation und Fehlerbeseitigung vor Ort und sonstige kundenindividuelle Dienstleistungen handelt es sich, soweit nicht ausdrücklich als Fixpreis bezeichnet, um Kostenschätzungen. Die Arbeiten werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu unseren jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- (3) Wir behalten uns Preisänderungen vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen; in diesem Fall gilt grundsätzlich unser am Tag der Lieferung gültiger Preis.

§4 Lizenz- und Lieferumfang der von uns erstellten Software

§4.1 Nutzungsrechte

- (1) **Allgemeiner Nutzungsumfang.** Wir räumen dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die

von uns erworbene Software und die dazugehörige Benutzerdokumentation in dem in diesen Lizenzbedingungen aufgeführten Umfang zu nutzen. Jede darüber hinausgehende Nutzung (Erstellen von Kopien für andere Zwecke als für Zwecke der Datensicherung, Abänderung, Umarbeitung oder sonstige Eingriffe, die Weitergabe an nicht nutzungsberechtigte Dritte, die Nachkonstruktion des Quellcodes der Software oder jede sonstige Rückübersetzung in einen durch Menschen lesbaren Programmcode etc.) ist ausdrücklich untersagt und kann strafrechtliche Folgen sowie Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

- (2) **Herkunftsvermerke.** Die Entfernung von Urhebervermerken oder sonstigen Kennzeichen und Hinweisen, die auf die Herkunft der Software und/oder der von uns erstellten Dokumentation hinweisen, ist untersagt.
- (3) **Einzelplatzlizenz.** Jede Einzelplatzlizenz berechtigt den Lizenznehmer dazu, eine einzelne primäre Kopie des jeweils erworbenen Softwaremoduls auf einem (1) Computer zu installieren. Dabei gilt hier und im Folgenden dieser Geschäfts- und Lizenzbedingungen ein „Computer“ als ein mit einer CPU versehenes Hardware-system, virtuelle Umgebungen sind ausdrücklich aus der Definition ausgeschlossen. Der Erwerb einer größeren Anzahl von Lizenzen berechtigt den Lizenznehmer entsprechend zur Installation der jeweiligen Module auf der der Anzahl der erworbenen Lizenzen entsprechenden Anzahl von Computern.
- (4) **Netzwerklicenz.** Jede Netzwerklicenz berechtigt den Lizenznehmer dazu, eine einzelne Kopie des jeweils erworbenen Softwaremoduls auf einem einzelnen Computer (Server) zu installieren, und das Aufrufen dieses Softwaremoduls auf mehreren Computern (Clients) auf Netzwerkbasis zu gestatten. Die Anzahl der gleichzeitig erlaubten Zugriffe entspricht dabei der Anzahl der erworbenen Netzwerklicenzen.
- (5) **Testlizenz.** Jede Testlizenz berechtigt den Lizenznehmer dazu, die jeweilige Software kostenfrei für einen begrenzten Zeitraum auf einem (1) Computer zu installieren. Die Installation auf mehr als einem Computer sowie die Nutzung nach Ablauf des Testzeitraums sind untersagt. Testlizenzen berechtigen nur dazu, den Funktionsumfang der Software zu testen und/oder die Software bei Dritten oder innerhalb des Unternehmens zu präsentieren; jede kommerzielle Nutzung ist untersagt.
- (6) **Mietlizenz.** Jede Mietlizenz berechtigt den Lizenznehmer dazu, eine einzelne Kopie des jeweils gemieteten Softwaremoduls bis zum Ablauf der festgelegten Mietzeit auf einem (1) Computer zu installieren und zu nutzen. Die Miete einer größeren Anzahl von Lizenzen berechtigt den Lizenznehmer entsprechend zur Installation und Nutzung der jeweiligen Module auf der der Anzahl der erworbenen Lizenzen entsprechenden Anzahl von Computern.
- (7) **Einsatz der Software auf virtuellen Maschinen.** Jegliche Verwendung (Installation, Hosting oder sonstige Verwendung) der Software auf virtuellen Maschinen ist untersagt.
- (8) **Einsatz der Software auf Terminalservern.** Der Einsatz der Software auf einem Terminalserver ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass die Anzahl an Zugriffen von unterschiedlichen Arbeitsplätzen nicht die Anzahl der jeweils erworbenen Lizenzen übersteigt. Ein auf einem Ter-

minalserver angelegter Benutzer ist im Hinblick auf den Lizenzumfang einem hardwarebasierten Computer gleichgestellt. Für jeden auf einem Terminalserver angelegten Benutzer mit Zugriffsrechten auf die Software, ist daher entweder eine Einzelplatzlizenz oder eine entsprechende Anzahl von Netzwerklicenzen zu erwerben.

- (9) **Rechte an der Dokumentation.** Sämtliche Rechte an der von uns bereitgestellten Dokumentation (insbesondere Benutzerhandbücher, Trainings und sonstige Produktdokumentation) verbleiben bei uns. Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung im Zusammenhang mit der jeweiligen Software berechtigt, insbesondere bedarf jede Änderung, Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte unserer vorherigen Zustimmung.

§4.2 Übertragung von Lizenzen

- (1) Lizenzen können von einem Computer des Lizenznehmers auf einen anderen Computer des gleichen Lizenznehmers übertragen werden. Der Lizenznehmer fordert über das von uns bereitgestellte Formular einen neuen Lizenzkey an.
- (2) Lizenzen können nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis nach Übermittlung eines geeigneten Nachweises der neuen Rechteinhaberschaft (Kaufbeleg, Bestätigung des ursprünglichen Rechteinhabers etc.) auf Dritte übertragen werden. Von einem geplanten Weiterverkauf von Lizenzen, sind wir in jedem Fall zu informieren.
- (3) Die Übertragung von Lizenzen auf Dritte wird von uns nach den aktuell geltenden Preisen für einen Wechsel der Lizenzstammdaten in Rechnung gestellt.
- (4) In jedem Fall ist der Lizenznehmer nach Erhalt eines neuen Lizenzkeys dazu verpflichtet, die Software von dem alten Computer vollständig zu löschen und den alten Lizenzkey zu vernichten/zu löschen.

§4.3 Missbrauch und Überschreitung des Lizenzumfangs

- (1) **Mitteilungspflichten des Lizenznehmers.** Werden Softwaremodule auf einer größeren Anzahl von Computern installiert als der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat (Einzelplatzlizenz) oder wird die erlaubte Anzahl an gleichzeitigen Zugriffen überschritten (Netzwerklicenz), so hat uns der Lizenznehmer unverzüglich hiervon zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese übermäßige Zahl an Installationen bzw. Zugriffen zu verhindern.
- (2) **Strafzahlung bei Missbrauch: Überschreiten die Installationen der Software vom Lizenznehmer die Anzahl der erworbenen Lizenzen, so sind wir berechtigt, für jede überzählige Installation eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Listenpreises für eine einfache Einzelplatzlizenz zu verlangen. Unser Recht, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt von dieser Vertragsstrafe unberührt.**
- (3) **Kündigung der Lizenz.** Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen diese Lizenzbedingungen steht uns das Recht zu, sämtliche bereits an den vertragsbrüchigen Lizenznehmer erteilten Lizenzen, fristlos zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, jegliche Nutzung der von der Kündigung betroffenen Softwaremodule vollständig einzustellen und alle Kopien der betroffenen Software zu deinstallieren. Physika-

lische Datenträger sind innerhalb von 10 Tagen, nach Zugang der Kündigung, an uns zurückzugeben. Auf Anforderung durch uns, hat der Lizenznehmer einen hinreichenden Nachweis darüber zu erbringen, dass alle Kopien der von der Kündigung betroffenen Software deinstalliert und gelöscht wurden.

§4.4 Form der Bereitstellung

- (1) Die erworbene Software wird nach unserer Wahl entweder auf einem physikalischen Datenträger oder online zum Download bereitgestellt.
- (2) Die Überlassung erfolgt in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Quellcode (Sourcecode) wird in keinem Fall zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Dokumentation wird ausschließlich in digitaler Form bereitgestellt. Auf Wunsch stellen wir gegen Kostenerstattung eine Druckversion der Dokumentation zur Verfügung.

§4.5 Keine Haftung für Arbeitsergebnisse

Unsere Software gibt Vorschläge für gängige Planungs- und Berechnungswerte vor. Diese Vorschläge stellen keinen Ersatz für das geschulte Urteilsvermögen des Nutzers dar, und sind auf ihre Eignung für das konkrete Planungsvorhaben zu überprüfen. Der Lizenznehmer sichert zu, dass die Software nur von qualifiziertem Personal genutzt wird, das über die fachliche Qualifikation zur Überprüfung und Beurteilung der Eignung der vorgeschlagenen Werte verfügt.

§4.6 Pflicht zur Datensicherung und Aktualisierung

- (1) Wir haben die Software mit Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik ist es jedoch nicht möglich, eine von Mängeln vollkommen freie Software zu erstellen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich daher, in regelmäßigen angemessenen Abständen und immer vor der Erstinstallation, vor der Installation von Updates, bei Auftreten von Fehlfunktionen der Software sowie vor sämtlichen Arbeiten durch uns an Computersystemen des Lizenznehmers (egal ob vor Ort oder durch einen Remote-Zugang) eine vollständige Sicherung seiner Daten vorzunehmen.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich dazu, stets den jeweils aktuellen Stand der erworbenen Software zu installieren. Die jeweils aktuelle Version der Software kann auf unserer Homepage eingesehen oder bei uns angefragt werden. Updates erfolgen automatisiert über das Programm-Online-Update oder manuell durch Installation der auf unserer Homepage verfügbaren Update-Dateien.

§4.7 Programm- und Datenformatschnittstellen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine vollständige Umsetzung von Schnittstellen, Datenformaten und den dazugehörigen Normen in der Praxis nicht realisierbar ist. Der Lizenznehmer hat die Eignung der von uns zur Verfügung gestellten Schnittstellen daher, vor Beginn der kommerziellen Nutzung der Software, durch geeignete Tests sicherzustellen.

§4.8 Mitteilungspflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer informiert uns unverzüglich über:
 - (b) Adressänderungen
 - (c) Änderungen der Firmierung
 - (d) die Stellung eines Insolvenzantrags

- (e) die Aufgabe des Geschäftsbetriebs
- (2) Soweit uns durch die Nichtmitteilung der oben aufgeführten Umstände erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht (insbesondere im Rahmen der Rechnungsstellung) sind wir dazu berechtigt, gegenüber dem Lizenznehmer eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 EUR in Rechnung zu stellen.

§5 Softwarewartung

Der Wartungsvertrag beinhaltet folgende Leistungen:

- (a) Mindestens einmal jährlich Bereitstellung von Updates der Programmmodule und der dazugehörigen Dokumentation, sowie Upgrade der B&B-Programme bei Wechsel der CAD-Version.
- (b) Beseitigung von Fehlern in der zu wartenden B&B-Software mit der Zusendung der verbesserten Version. Die Behebung von kritischen Fehlern (Arbeiten mit der Software nicht möglich oder erheblich eingeschränkt) beginnt spätestens 48 Arbeitsstunden nach Erhalt der notwendigen Informationen bzw. Daten vom Kunden.
- (c) Recht auf telefonische Beratung (Hotline) zu den Geschäftszeiten von B&B bei technischen Problemen, Programmstörungen, zur Befehlsklärung und Änderung von Einstellungen der Programme. Die Hotline ersetzt nicht die Anwenderschulung oder das Nachschlagen im Benutzerhandbuch.
- (d) Nicht enthalten sind weitere Leistungen wie z.B. Vor-Ort-Leistungen, Beseitigung von Fehlern außerhalb der B&B-Software, Programmierleistungen nach speziellen Wünschen des Kunden und Schulungen. Diese Leistungen werden zu den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

Die Jahreswartungsgebühr errechnet sich auf Grundlage der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Listenpreise sämtlicher Lizenzen des Lizenznehmers an der vom Wartungsvertrag erfassten Software. Sie ist im Voraus zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Tritt der Vertrag nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft, ist nur die anteilige Jahresgebühr zu leisten. Gleiches gilt für unterjährig erworbene weitere oder zusätzliche Lizenzen.

Der Wartungsvertrag bezieht sich auf alle vom Lizenznehmer lizenzierten Programm-Module. Erwirbt der Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Wartungsvertrags weitere oder zusätzliche Lizenzen (neue Module oder zusätzliche Nutzer), so werden diese ebenfalls Gegenstand dieses Wartungsvertrags. Die Jahreswartungsgebühr erhöht sich in diesem Fall entsprechend.

- (4) Der Wartungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsbeginn, schriftlich gekündigt werden.

§6 Lizenz- und Funktionsumfang der Software anderer Hersteller

- (1) Der Lizenzumfang der von uns vertriebenen Software anderer Hersteller richtet sich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Derartige Bestimmungen können in der Software, den Daten oder sonstigen Materialien der jeweiligen Hersteller enthalten sein. Der Lizenznehmer erklärt sich mit der Einhaltung derartiger Bestimmungen einverstanden.
- (2) Der Funktions- und Lieferumfang der von uns vertriebenen Software anderer Hersteller richtet

sich nach den Angaben des jeweiligen Herstellers.

§7 Zahlung, Rechnungsstellung, Verrechnung und Fälligkeit

- (1) Zahlungen sind ausschließlich durch Banküberweisung auf das von uns angegebene Konto zu leisten. Order- und Verrechnungsschecks werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt. Überweisungs- und sonstige Gebühren gehen stets zu Lasten des Lizenznehmers.
- (2) Die Vergütung ist ohne jeden Abzug bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Lizenznehmer kommt ohne Weiteres 10 Kalendertage nach Lieferung/Leistungserbringung und Rechnungszugang in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns.
- (3) Wir erstellen Rechnungen ausschließlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus geben wir keine weiteren Angaben auf der Rechnung an (Bestellnummern, Projektnummern etc.).
- (4) Etwa bewilligte Rabatte, Skonti oder Ratenzahlungsvereinbarungen entfallen bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers (einschließlich Zahlungsverzug aus anderen Lieferverhältnissen). Befindet sich der Lizenznehmer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- (5) Gegen unsere Forderungen kann der Lizenznehmer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Lizenznehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lizenznehmer außerdem nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Lizenznehmers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Lizenznehmer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§8 Lieferfristen

- (1) Von uns angegebene Lieferfristen (insbesondere für kundenspezifische Leistungen) sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt.
- (2) Als Zeitpunkt der Lieferung von Software gilt in der Regel der Zeitpunkt, in dem wir dem Lizenznehmer den Datenträger, auf dem die Software enthalten ist, zusenden oder dem Lizenznehmer den Download der Software ermöglichen. Für sonstige Leistungen gilt der Zeitpunkt, in dem wir mit der Ausführung der geschuldeten Leistungen beginnen.
- (3) Die Einhaltung von Lieferfristen durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Lizenznehmer geklärt sind und der Lizenznehmer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit

angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art einschließlich nicht vorhersehbarer Störungen der IT-Infrastruktur, Streiks, Transportverzögerungen, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.
- (5) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 10 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen beschränkt.

§9 Von uns durchgeführte Arbeiten an Computersystemen des Lizenznehmers

- (1) Werden wir mit Arbeiten beauftragt, für die ein Zugang zu den Computersystemen des Lizenznehmers erforderlich ist (egal ob vor Ort oder durch einen Remote-Zugang) hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass vor Beginn der Arbeiten folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Für Remote-Arbeiten steht eine stabile und ausreichend schnelle Internetverbindung zur Verfügung.
 - (b) Es sind alle erforderlichen Bedingungen (Administratorenfreigaben etc.) für den Zugriff auf die Systeme erfüllt.
 - (c) Während der Ausführung der Arbeiten steht vor Ort ein Ansprechpartner mit den für einen Zugriff auf die Computersysteme erforderlichen Berechtigungen (Passwörter etc.) bereit.
 - (d) Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten wurde ein Backup der auf dem betroffenen System vorhandenen Daten durchgeführt.

§10 Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten die Übereinstimmung der überlassenen Software mit der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Leistungsbeschreibung.
- (2) Unsere Software gibt Vorschläge für gängige Planungs- und Berechnungswerte vor. Diese Vorschläge stellen keinen Ersatz für das geschulte Urteilsvermögen des Nutzers dar, und sind auf ihre Eignung für das konkrete Planungsvorhaben zu überprüfen. Der Lizenznehmer sichert zu, dass die Software nur von qualifiziertem Personal genutzt wird, das über die fachliche Qualifikation zur Überprüfung und Beurteilung der Eignung der vorgeschlagenen Werte verfügt.
- (3) Wir haben die Software mit Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt. Jedoch ist den Vertragsparteien bekannt, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Mängeln vollkommen freie Software zu erstellen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich daher, in regelmäßigen angemessenen Abständen und immer vor der Erstinstallation bzw. vor der Installation von Updates sowie bei Auftreten von Fehlfunktionen der Software, eine vollständige Sicherung seiner Daten vorzunehmen. Unsere

Haftung für Datenverlust ist dementsprechend auf den gewöhnlichen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

- (4) Erweisen sich unsere Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft, so sind wir verpflichtet, die Mängel nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, oder durch eine Ersatzlieferung zu beheben.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in zumutbarem Maße an der Behebung eines Mangels mitzuwirken, insbesondere durch Download und Installation von Updates, der Ermöglichung eines Remote-Zugangs, Übersendung von Konfigurationsdateien und/oder sonstigen Dateien, die zur Validierung des Mangels erforderlich sind.
- (6) Wir sind dazu berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Lizenznehmer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich von § 10 Abs. 5 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

§11 Schadensersatz

- (1) Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wurde. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (5) Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden § 10 Abs. 1 bis § 10 Abs. 3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- (6) Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist in jedem Fall der Höhe nach auf die vom Lizenznehmer für das betroffene Softwaremodul gezahlte oder zu zahlende Lizenzgebühr bzw. (im Fall von sonstigen Leistungen) auf das gezahlte oder vereinbarte Entgelt beschränkt.
- (7) Die Haftungsbegrenzung nach § 10 gilt auch gegenüber unseren Mitarbeitern.

§12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Rechten und Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Lizenznehmer vor (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so liegt darin zugleich der Rücktritt von dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis.
- (3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns erlischt das Recht des Kunden zur

Weiterverwendung der Software einschließlich der dazugehörigen Dokumentation. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall dazu verpflichtet, sämtliche Installationen der vom Eigentumsvorbehalt umfassten Softwarelizenzen von seinen Computersystemen vollständig zu entfernen, und uns die vollständige Deinstallation sowie das Unterlassen künftiger Installationen ohne Neuerwerb der entsprechenden Lizenzen schriftlich zu bestätigen.

§13 Auskünfte und technische Beratung

Unsere Auskünfte und Empfehlungen erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Lizenznehmers geeignet ist, hat der Lizenznehmer in eigenen Testreihen zu untersuchen. Unsere Auskünfte und Informationen stellen keine Beschaffenheitszusage für unsere Produkte dar.

§14 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort sowohl für unsere eigenen als auch für die Verpflichtungen des Lizenznehmers ist Donaueschingen, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Verpflichtung ein anderer Erfüllungsort ergibt.
- (2) Als Gerichtsstand wird Donaueschingen vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers geltend zu machen.
- (3) Die nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in allen übrigen Teilen für den Besteller verbindlich.